



Satzung des Fördervereins „Robert-und-Clara-Schumann-Verein-Leipzig-Inselstraße 18“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Robert-und-Clara-Schumann-Verein-Leipzig-Inselstraße 18 e.V.“
Kurzformen: „Robert-und-Clara-Schumann-Verein Leipzig e.V.“ ; „Schumann-Verein Leipzig e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und vertritt keinerlei wirtschaftliche Interessen.
- (2) Der Verein widmet sich der Pflege des kulturellen Erbes, das sich mit den historischen Persönlichkeiten Robert und Clara Schumann, insbesondere ihrem Leben und Schaffen in der Leipziger Inselstraße 18, verbindet. Unter Wahrung dieser eigenständigen und unverwechselbaren Traditionen wird die Vereinstätigkeit entwickelt.
Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Betreiben und Erhalt einer Begegnungsstätte im historischen Gebäude;
 - durch eine generationenübergreifende Arbeit, wobei eine sinnstiftende Synthese von Rezeption und Produktivität der Lebendigkeit des Erbes ebenso dient wie dem Zusammenfinden verschiedener Interessengruppen u.a. zu gedeihlicher Prägung kultureller Bedürfnisse;
 - Präsentationen zum territorialen Lebensumfeld, um die einzigartige innerstädtische Atmosphäre im Leipzig des 19. Jahrhunderts für das Werden des heutigen Graphischen Viertels zu erschließen;
 - eine Zusammenarbeit und Erweiterung des Austausches mit anderen, den Zielen des Vereins nahe stehenden Gesellschaften, Vereinen, Vereinigungen und Institutionen;
 - Information der Öffentlichkeit durch Dokumentationen und Publikationen für alle Interessierten und für die Allgemeinheit.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Als Ehrenmitglied können durch die Mitgliederversammlung und durch Briefwahl (§ 7 Abs. 10 ff.) mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen natürliche Personen berufen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, ansonsten sind sie den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen bzw. Personenzusammenschlüsse, die den Verein und dessen Ziele in besonderem Maße finanziell, materiell oder ideell aktiv unterstützen. Der Vorstand legt fest, welche Unterstützung das „besondere Maß“ erfüllt. Die Fördermitgliedschaft wird nach einstimmigem Beschluss der Vorstandsmitglieder durch den Vorstand verliehen. Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod; bei juristischen Personen durch Liquidation, Konkurs oder sonstige Auflösung derselben bzw. der Personenvereinigung.
 - b) durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen existiert nicht. Hingegen bleibt der Anspruch des Vereins bezüglich Beitragsforderungen bestehen. Der Austritt wird wirksam, wenn der Vorstand des Vereins davon Kenntnis nahm. Das ist schriftlich mitzuteilen.
 - c) durch Ausschluss, welcher zulässig ist, wenn in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.

Nach Möglichkeit soll ein Mitglied nicht sofort ausgeschlossen werden, sondern erst bei Wiederholung nach einer erfolgten Abmahnung, die den Hinweis auf einen Ausschluss erhält. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Konsequenzen das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die ausgeschlossene natürliche oder juristische Person hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.
 - d) Ein aktives Mitglied kann beim Vorstand beantragen, seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Es hat während dieser Zeit weder die Rechte noch die Pflichten eines aktiven Mitglieds. Nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach Zustimmung des Vorstandes zu diesem Antrag erlischt die Mitgliedschaft, wenn nicht zuvor die Mitgliedschaft formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand erneuert wird.
 - e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, das heißt, ein ausgeschiedenes oder

ausgeschlossenes Mitglied hat auch keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 - ihn in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene, nachweisbare Auslagen, wenn der Ersatzanspruch zuvor vom Vorstand bestätigt wurde.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel wird durch die Finanzordnung geregelt.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen.
- (5) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr festgelegt wird und als Jahresbeitrag zu zahlen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für jedes Geschäftsjahr eine Aufnahmegebühr und deren Höhe festlegen.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder die Beiträge teilweise erlassen.
Der Vorstand kann ferner auf Grundlage der gemäß Abs. 5 festgesetzten Beitragshöhen eine Beitragsordnung erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Dem Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, zeitweilige oder ständige Beiräte zu bestellen. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten von Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft und öffentlicher Hand, die den Vorstand bei der Profilierung des Vereins beraten. Die Mitglieder des Beirats können vom Vorstand jederzeit zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.
- (3) Wenn es der Umfang der zu bewältigenden Aufgaben erfordert, kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Eine dann zu erstellende Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Befugnisse.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Vereinsangelegenheiten werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung dazu hat mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Termin durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die Absendung der Einladung. Der Termin der Mitgliederversammlung soll so gewählt werden, dass dieser absehbar auch von der Mehrheit der Mitglieder wahrgenommen werden kann.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per einfachem Brief, Fax und/oder E-Mail erfolgen und ist ordnungsgemäß ergangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse/Faxnummer/Mailadresse des Mitglieds erfolgt ist. Der Einladung sind die vollständige Tagesordnung und die zur Beschlussfassung vorgesehenen Unterlagen beizufügen. Die Einladung hat über die Möglichkeit der Stimmabgabe im Briefwahlverfahren zu belehren und eine angemessene Frist zu benennen, innerhalb derer ein entsprechender Antrag gemäß § 7 Abs. (10) ff. vom Mitglied zu stellen ist.
- (5) Eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist nur zu den vorher allen Mitgliedern bekannt gegebenen Punkten der Tagesordnung möglich. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder sind ordnungsgemäß und schriftlich rechtzeitig vor dem Termin der Versammlung an den Vorstand zu richten. Auf Verlangen eines Antragstellers muss der Vorstand auf der Mitgliederversammlung begründen, warum ein rechtzeitig gestellter Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Tagesordnung obliegt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, so ist der Satzungsentwurf allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zugänglich zu machen. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
Eine Änderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Register-Gericht durch Übersenden der neuen Satzung anzuzeigen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt, wenn nicht anders beschlossen, durch Handzeichen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Wahlen ist neben der Anwesenheitswahl auf besonderen Antrag eine Stimmabgabe per Briefwahl gemäß § 7 Abs. (10) ff. zulässig. Im Briefwahlverfahren abgegebene Stimmen bleiben bis zum Abschluss der Anwesenheitswahl geheim und werden erst gemeinsam mit den in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen bekannt gemacht.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten: die Einladung, Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse erfolgter Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts über den Vermögensstand
 - Wirtschaftliche und sachliche Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Abberufung des Vorstands, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sich dafür ausspricht
Die Mitglieder können zur Überprüfung des Vorstands Revisoren bestellen. Der/die Revisoren (en) berichten der Mitgliederversammlung und fertigen einen schriftlichen Bericht an. Die Vorstandsmitglieder sind bestellten Revisoren gegenüber uneingeschränkt auskunftspflichtig. Die Revisoren sind verpflichtet, erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (Jahresbeitrag)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung zur Satzungsänderung
 - Entscheidung über Mitgliedschaft
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestellung von Beiräten
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- (10) Anträge auf Stimmabgabe im Briefwahlverfahren sind – unter Beachtung der in der Einladung gesetzten Frist – beim Vorstand zu stellen. Die Beantragung kann per Brief, Fax, E-Mail und/oder in der Geschäftsstelle erfolgen.
- (11) Die Stimmzettel für die Ausübung der Briefwahl, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge werden vom Vorstand umgehend nach Antragstellung an diejenigen Mitglieder, welche die Stimmabgabe im Briefwahlverfahren beantragt haben, versandt. Die Mitglieder geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Wahl durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich machen.
- (12) Bei Stimmabgabe im Briefwahlverfahren haben die Mitglieder ihre Stimmzettel dem Vorstand im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung, auf welcher die Wahl stattfindet, eingehen. Mitglieder, die bereits am Briefwahlverfahren teilgenommen haben, können ihre Stimme auf der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Wahl nicht mehr abgeben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Die Verteilung der Aufgaben wird in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zwei Monate vor Durchführung der Mitgliederversammlung, die über die Wahl entscheidet, sind die Mitglieder schriftlich aufzufordern, ihre Kandidatur gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins bekannt zu geben. Die Kandidaturen, die in knapper Form auch Angaben zur Person des Kandidaten enthalten sollen, müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein (Ausschlussfrist). Spätestens einen Monat vor Durchführung der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder schriftlich (Brief, Fax und/oder E-Mail) über die Kandidaten zu informieren; diese Information kann mit der Ladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.
- (4) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch

den verbleibenden Vorstand ein Vorstandsmitglied an seiner Stelle ernannt, das auf der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das geschäftsführende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auch die Finanzordnung enthält. Er ist für alle Geschäftsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Lediglich die Aufnahme juristischer Personen und sonstiger Personenzusammenschlüsse muss einstimmig erfolgen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu fixieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss des Vorstands zugrunde liegen muss.
- (9) Der Vorstand muss jährlich der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorlegen.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein müssen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 10 Gerichtsstand /Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Abschlussklausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder des Vereins gewollt haben würden, sofern sie bei der Annahme dieser Satzung den Punkt beachtet hätten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2013 beschlossen.